

Satzung über die Benutzung kommunaler Sportanlagen in der Gemeinde Kirchheim (Sportanlagensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juli 1995 (GVBl. S. 200) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim in seiner Sitzung am 27.02.1997 folgende Satzung über die Benutzung kommunaler Sportanlagen in der Gemeinde Kirchheim beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Kommunale Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, Sportplätze, Gebäude und deren Inneneinrichtungen, Anlagen und Sportgeräte, die dem allgemeinen Sportbetrieb und der aktiven Erholung dienen. Ausgenommen sind Kinderspielplätze und Jedermannsplätze außerhalb von Sportanlagen.

(2) Inneneinrichtungen, Anlagen und Geräte im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die in Sportanlagen vorhanden sind und unmittelbar dem Sportbetrieb dienen (z.B. Turngeräte, Spielfeldeinrichtungen usw.) oder mittelbar (Sanitäreinrichtungen, Bänke und dgl.) dazu bestimmt sind.

§ 2

Widmung und Zweck

(1) Die kommunalen Sportanlagen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Demzufolge sind die kommunalen Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen dem Sport gewidmet.

(2) Zweck der Sportanlagen ist die Förderung des Sport, der Gesundheit, der Erziehung der Kinder und Jugendlichen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Betreuung der Sportanlagen erfolgt selbstlos; daß heißt, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 4

Gebühren, Nutzungsentgelte

(1) Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach der „Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen“.

§ 5

Benutzer und Besucher

(1) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personenvereinigungen, die in den Einrichtungen selbst Sport treiben oder als Veranstalter bzw. in deren Auftrag tätig sind. Bei Personenvereinigungen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über die Benutzer entsprechend. Für die öffentliche Nutzung der Sporthalle und Kegelbahn durch Einzelpersonen gegen Entgelt gelten gesonderte Bestimmungen.

(2) Besucher im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die zum Zusehen oder aus anderen Gründen an Spiel-, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen, ohne selbst aktiv zu sein.

§ 6

Ausübung der Befugnisse der Gemeinde

Die Aufgaben im Sinne dieser Satzung werden in der Regel von der Verwaltung wahrgenommen.

II. Nutzungsordnung

§ 7

Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der Sportanlagen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

(2) Die Gemeinde kann die Erlaubnispflicht nach Absatz 1 durch allgemeine Anordnung aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Benutzung ohne Erlaubnis und ohne Gebühr getroffen werden (Jedermannsplätze innerhalb von Sportanlagen).

§ 8

Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie ist auf bestimmte Sportanlagen oder Teile beschränkt und kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Antragsberechtigt sind Personen, die eine Personenvereinigung rechtsgeschäftlich vertreten dürfen oder als verantwortliche Leiter einer Veranstaltung auftreten.

(3) Für die öffentliche Nutzung der Sporthalle und der Kegelbahn durch Einzelpersonen gegen Entgelt wird die Erlaubnis mit Quittung oder Eintrittskarte erteilt.

§ 9

Beschränkung der Benutzer

(1) Die Benutzung der Sportanlagen ist nur im Rahmen der Erlaubnis und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung sowie der aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zulässig.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

(3) Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegen

von Übungs- und Spielstunden), wenn dies

- a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
- b) zur Durchführung von Baumaßnahmen
- c) zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerten,
- d) zur Schonung der Sportanlage

erforderlich ist. Der Benutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

(4) Die zuständige Verwaltung kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

§ 10 Nutzungszeiten

(1) Die Nutzungszeiten werden in der jeweiligen Haus- bzw. Nutzungsordnung bestimmt.

(2) Ausnahme- und Änderungsregelungen zu den Nutzungszeiten sind von der zuständigen Verwaltung mit Anordnung bekanntzugeben.

(3) Der Nutzungsplan wird vom Gemeinderat aufgrund der jährlich bis zum 30. Mai abzugebenden Anträge aufgestellt.

(4) Die Belegung der Einrichtung wird für den Zeitraum eines Schuljahres festgelegt. Die Ferienzeiten sind vorwiegend für Überholungsarbeiten zu nutzen. Notwendige Änderungen sind von den zuständigen Ämtern bekanntzugeben.

(5) Schulen müssen gesonderte Anträge stellen, wenn sie die Sportanlagen von montags bis freitags nach 16.00 Uhr oder an den Wochenenden nutzen wollen.

(6) Die Nutzungszeiten beinhalten das Waschen bzw. Duschen und Umkleiden bzw. sonstige Vor- oder Nachbereitung.

§ 11 Zustand der Spiel- und Sportanlagen

(1) Die Gemeinde ist den Benutzern gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen der Spiel- und Sportanlagen vorzunehmen.

(2) Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten durch die Gemeinde auch während der Benutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

§ 12 Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn der Benutzer gegen die Vorschrift dieser Satzung, gegen aufgrund dieser Satzung erlassene

Vollzugsanordnungen, Hausordnungen oder die mit der Erlaubnis geteilten Auflagen verstoßen hat oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, gleichgültig, ob der Benutzer von ihr bereits Gebrauch gemacht hat oder nicht.

§ 13

Kassen- und Kontrollpersonal, Sanitätsdienst

(1) Bei Veranstaltungen werden das Kassen- und Kontrollpersonal sowie der Sanitätsdienst vom Nutzer gestellt.

(2) Bei kommerziellen und sonstigen Veranstaltungen (ausgenommen Wettkampfsport der Sportvereine) ist die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen.

III. Instandhaltung und Haftung

§ 14

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Sportanlagen einschließlich Gebäude, Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.

(2) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Anlagen einschließlich Gebäude und Einrichtungen, die durch die Benutzung entstanden sind.

(3) Ist die Erlaubnis zur Benutzung einer Personenvereinigung erteilt, so haftet diese gemäß Absatz 1 und 2 für ihre Mitglieder neben diesen.

§ 15

Veränderungen

(1) Änderungen und Ergänzungen der Sportanlagen (z.B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschläge) sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

(2) Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Gemeinde und deren Beauftragten auf Kosten des Benutzers durchzuführen.

(3) Der Benutzer hat Änderungen und Ergänzungen auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 16

Bestellung eines Übungsleiters

(1) Der Benutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Benutzung durch eine Mehrpartei von Personen gilt, einen Übungsleiter namentlich zu bestellen.

(2) Der Übungsleiter oder sein Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportanlagen und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen.

(3) Sie haben die über die Erlaubnis ausgestellte Bescheinigung mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Ämter vorzuzeigen.

(4) Das Betreten der Sportanlagen durch Übungsgruppen ist nur mit dem Übungsleiter erlaubt.

§ 17 Steuern und Anmeldungen

(1) Der Benutzer hat für sämtliche Abgaben und Steuern, insbesondere auch für Vergnügungssteuer aufzukommen.

(2) Er hat alle steuerlichen oder sonstigen Gebühren notwendigen Anmeldungen selbst zu erledigen.

§ 18 Meldefristen

(1) Die An- und Abmeldefrist für Veranstaltungen beträgt 4 Wochen.

(2) Wird eine Veranstaltung innerhalb dieser Frist abgemeldet, werden dem Veranstalter entstandene Aufwendungen und entgangene Einnahmen in Rechnung gestellt.

(3) Bei Sportveranstaltungen, deren Ausfall vom Verein nicht zu verantworten ist, kann von den Regelungen des Punktes (2) abgesehen werden.

§ 19 Freistellung von Schadenersatzansprüchen

(1) Der Benutzer hat die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozeßkosten freizustellen, die aus Anlaß der Überlassung der Sportanlagen an den Benutzer, von Mitgliedern des Benutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Gemeinde gerichtet werden.

(2) Die Gemeinde kann vom Benutzer den Nachweis des Abschlusses eines Versicherungsvertrages (in angemessener Höhe) gegen derartige Schäden in angemessener Höhe verlangen.

§ 20 Räumung der Sportanlage

(1) Der Benutzer hat die Sportanlage unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.

(2) Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

§ 21 Sonstige Verpflichtungen

(1) Der Nutzer hat die Obhutspflicht. Deshalb ist vor der Nutzung von ihm zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für seine Zwecke ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Nutzung auszusetzen, Fehler den Bediensteten der Gemeinde anzuzeigen und im Belegungsbuch einzutragen. Benutzer mit einem Vertrag zur eingengenverantwortlichen Nutzung geben ein Mängelprotokoll der zuständigen Verwaltung.

(2) Der Benutzer hat bei öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten Sorge zu tragen

- a) für die Überwachung der Sportanlage, insbesondere der Ein- und Ausgänge,
- b) für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit,
- c) für die Bereitstellung einer Sanitäts- oder Feuerwache, soweit dies nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist.

IV. Verhalten der Benutzer und Besucher

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sportanlagen so zu verhalten, daß
- a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) die Sportanlage nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt wird.

(2) Insbesondere ist in Sportanlagen verboten:

- 1. Rad zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge zu benutzen
- 2. Unfug zu treiben
- 3. auf den Boden spucken oder Abfälle aller Art (z.B. Papier, Flaschen) auf den Boden zu werfen
- 4. Bäume, Sträucher, Zäune, Dächer von Gebäuden (z.B. Tribünendach) und sonstige Einrichtungen zu be- oder übersteigen
- 5. Glasbehältnisse mitzubringen
- 6. Rauchen in Sporträumen
- 7. Hunde in Sporträume und auf Sportflächen zu führen (außerhalb Leinenzwang)

§ 23 Sportkleidung

Die Sportflächen dürfen nur in üblicher Sportkleidung, insbesondere nur mit dafür zugelassenen Sportschuhen betreten werden.

§ 24 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeug und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt bzw. genutzt werden. Sondergenehmigungen werden von der Gemeinde erteilt.

§ 25 Gewerbeausübung

In den Sportanlagen ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 26 Werbung und Lautsprecher

(1) Werbung (z.B. Verteilen von Handzetteln, Ankleben von Plakaten, Aufsteigenlassen von Werbeballons, Abschießen von Werbefeuerwerkskörpern usw.) ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

(2) Der Gebrauch von Lautsprechern aller Art bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

V. Vollzugs- und Schlußbestimmungen

§ 27 Sondervorschriften und Vollzugsanordnungen

(1) Die Gemeinde Kirchheim kann auf der Grundlage und zum Vollzug dieser Satzung für einzelne Sportanlagen zusätzliche Bestimmungen erlassen, die durch Anschlag in den jeweiligen Sportanlagen bekanntgemacht werden.

(2) Die Gemeinde Kirchheim sowie deren Beauftragte können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen. Soweit diese zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendig sind, ist ihnen Folge zu leisten.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zu allen Veranstaltungen zu jeder Zeit Zutritt zu gewähren. Solche Beauftragte sind im Besitz eines Ausweises, in dem dies fixiert ist.

§ 28 Platzverweis

(1) Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung Bestimmungen dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln oder in der Sportanlage eine strafbare Handlung begangen haben und Personen, die betrunken sind, können von der Sportanlage verwiesen werden (Platzverweis). Bei Platzverweis werden entrichtete Benutzungsgebühren oder bezahlte Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.

(2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zu Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller Sportanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 29

Haftung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der erlaubten Benutzung von Sportanlagen entstehen nur dann, wenn ein Bediensteter der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder wenn bei baulichen Schäden der § 836 des BGB angewendet werden muß.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für eingebrachte Sachen einschließlich Fahrzeuge.

§ 30 Bewehrung

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung einschließlich Gebührevorschriften und gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergehen, werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Turnhallen - und Sportplatzordnung der Gemeinde Kirchheim vom 31.03.1995 außer Kraft.

Gemeinde Kirchheim

ausgefertigt am: 13.05.1997

Langer
Bürgermeister

-Siegel-